



5/27

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. September 1993 NR. 3377

FELDBRUNNEN: Zonen- und Gestaltungsplan "Schürmatt"/Behandlung der Beschwerden/Genehmigung

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die Einwohnergemeinde **Feldbrunnen-St. Niklaus** unterbreitet dem Regierungsrat den **Zonen- und Gestaltungsplan "Schürmatt" mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung. Dieser Plan regelt den Abbruch der ehemaligen Müller-Fabrik und den Neubau eines zwei- bzw. dreigeschossigen Wohnhauses mit stiller Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung. Die Sonderbauvorschriften regeln und ergänzen die im Plan nicht darstellbaren Sachverhalte. Infolge des in der Teilrevision der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV) neu festgelegten Zonenabstandes ist eine geringfügige und flächengleiche Verschiebung der Bauzonengrenze notwendig.
2. Der Plan war vom 29. April 1993 bis 28. Mai 1993 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Einsprachefrist gingen zwei Einsprachen ein. Gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juni 1993, auf die beiden Einsprachen mangels Legitimation nicht einzutreten, führen

- **lic.iur. Othmar M. Schmid**, Steinenbergstrasse 14,
4532 Feldbrunnen, und

- **Christoph Geiser**, Frank Buchser-Strasse 2, 4532
Feldbrunnen,

Beschwerde beim Regierungsrat. Mit Schreiben vom 23. Juli 1993 gewährte das Bau-Departement beiden Beschwerdeführern eine einmalige Fristerstreckung zur einlässlichen Beschwerdebegründung bis 18. August 1993. Die mit erschwerter Akteneinsichtnahme und Ortsabwesenheiten begründeten Gesuche um eine weitere Fristerstreckung bis 17. September 1993 lehnte das Bau-Departement am 25. August 1993 ab und setzte den beiden Beschwerdeführern gemäss §§ 10 Abs. 2 und 33 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. November 1970 (VRG) eine Nachfrist bis 1. September 1993 zur Verbesserung der Beschwerdeschrift, d.h. zur Eingabe von Rechtsbegehren und Begründung, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle. In den fristgerecht eingereichten Beschwerdeergänzungen beantragen die Beschwerdeführer, (1.) der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, (2.) die Sache sei zum materiellen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen, (3.) es seien die fehlenden Vorakten zu edieren und (4.) es sei ihnen nach Vorliegen der vollständigen Akten eine neue Frist zur Beschwerdeergänzung/Beweiseingabe anzusetzen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

3. Der Regierungsrat ist zur Beurteilung der Beschwerden zuständig (§ 17 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978/PBG). Die Beschwerdeführer sind durch die vorinstanzlichen Einspracheentscheide beschwert und somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die fristgerecht eingereichten Beschwerden kann eingetreten werden.

4. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet einzig die Frage, ob die Vorinstanz die Legitimation der beiden Einsprecher zurecht verneint und auf deren Einsprachen zurecht nicht eingetreten ist. Diese Frage kann der Regierungsrat,

welcher mit den örtlichen Verhältnissen bekannt ist, aufgrund der Aktenlage beantworten. Der Beizug von Dokumenten, die nicht Gegenstand der öffentlichen Planaufgabe bildeten, ist nicht erforderlich. Die Verfahrensanhänge (3. und 4. Antrag) sind deshalb abzuweisen.

5. Nach § 16 Abs. 1 PBG kann jedermann, der durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Die Legitimation zur Einsprache setzt somit voraus, dass der Einsprecher berührt ist, also in einer besonderen Beziehungsnähe zum regelnden resp. zu regelnden Rechtsverhältnis zwischen Gemeinwesen und Adressaten steht, und dass er ein schutzwürdiges Interesse hat, also persönlich und mehr als jedermann (als Abgrenzung zur verpönten Populäreinsprache) an einer anderen Regelung des betreffenden Rechtsverhältnisses interessiert ist (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2.A., Bern 1983, p. 145 ff. mit dortigen Verweisen).

a) Das vom Zonen- und Gestaltungsplan "Schürmatt" erfasste Gebiet liegt nach dem Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Feldbrunnen, genehmigt mit RRB Nr. 3995 vom 23. Dezember 1986, nördlich der Baselstrasse (Kantonsstrasse). Die Frank Buchser-Strasse, an welcher der Beschwerdeführer Geiser eine Wohnung gemietet hat, wie auch die Steinenbergstrasse, an welcher der Beschwerdeführer Schmid eine Liegenschaft besitzt, liegen südlich der Baselstrasse. Die Distanz zwischen dem Plangebiet und der Einmündung der Frank Buchser-Strasse in die Baselstrasse beträgt luftlinienmässig ca. 600 m. Das Gebiet entlang der Baselstrasse ist beidseitig mehr oder weniger dicht überbaut und bepflanzt.

b) In Anbetracht all dessen, ist davon auszugehen, dass sich die Mietwohnung des Beschwerdeführers Geiser wie auch die Liegenschaft des Beschwerdeführers Schmid weit ausserhalb desjenigen Bereiches befindet, der sie objektivierbar in eine be-

sondere Beziehungsnähe zum Zonen- und Gestaltungsplan "Schürmatt" bringen würde, und wo ihnen ein abgeänderter Plan persönlich und mehr als irgendjemand anderem von praktischem Nutzen wäre. Die Beschwerdeführer sind somit weder durch den Plan berührt noch haben sie ein schutzwürdiges Interesse an dessen Inhalt. Die Vorbringen der Beschwerdeführer, welche im Ergebnis die (verpönte) Popularlegitimation begründen sollen, sind völlig unbehelflich und vermögen daran nichts zu ändern. Es kann auch nicht im Ernst behauptet werden, das Plangebiet liege in der "unmittelbaren Nachbarschaft" der luftlinienmässig über 600 m entfernten Wohnsitze der Beschwerdeführer.

c) Die Vorinstanz ist daher zurecht mangels Legitimation nicht auf die beiden Einsprachen eingetreten. Die vorliegenden Beschwerden sind somit als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ausgang haben die Beschwerdeführer Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von je Fr. 500.-- zu bezahlen.

6. Von Amtes wegen ist festzuhalten, dass das Verfahren formell richtig durchgeführt wurde und materiell keine Bemerkungen zu machen sind. Der Zonen- und Gestaltungsplan "Schürmatt" erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG und ist deshalb zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde von lic.iur. Othmar Schmid, Feldbrunnen, wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
2. Die Beschwerde von Christoph Geiser, Feldbrunnen, wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat Verfahrenskosten (inkl. Ent-

scheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

3. Der Zonen- und Gestaltungsplan "Schürmatt" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus wird genehmigt.
4. Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.-- und Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 623.--, zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind im KK Nr. 111.13 zu verrechnen.
5. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1994 noch drei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
6. Bestehende Pläne und Règlements sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Feldbrunnen-St. Niklaus

Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 623.--	Belastung im KK (Nr. 111.13)
	=====	

Kostenrechnung lic.iur Othmar Schmid, Feldbrunnen

Verfahrenskosten	
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 500.-- (Kto. 2005.431.00)
	=====

zahlbar innert 30 Tagen ES

Kostenrechnung Christoph Geiser, Feldbrunnen

Verfahrenskosten	
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 500.-- (Kto. 2005.431.00)
	=====

zahlbar innert 30 Tagen ES

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) Ci/Bi, (Beschwerdeakten Nr. 93/115)

Rechtsdienst Bau-Departement (FF)

Departementssekretär

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
(folgen später)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP
(folgt später)

Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amt für Umweltschutz (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amtsschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen.
Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (3)

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt
KRP (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Gemeindepräsidium der EG, 4532 Feldbrunnen, mit 1 gen.

Plan/Planausschnitt KRP, Verrechnung im KK (**einschreiben**)

Baukommission der EG, 4532 Feldbrunnen

Markus Ducommun, dipl. Arch. ETH SIA, Werkhofstrasse 52, 4500
Solothurn

lic.iur Othmar Schmid, Steinenbergstrasse 14, 4532 Feldbrunnen,
mit ES (einschreiben)

Christoph Geiser, Frank Buchser-Strasse 2, 4532 Feldbrunnen,
mit ES (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Feldbrunnen-St. Niklaus: Gestaltungsplan
"Schürmatt" mit Sonderbauvorschriften